

## **Bekanntmachung der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 „Vogelbreite/Renneweg“ und seiner Änderungen**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 beschlossen:

1. Innerhalb des Gebietes, das umgrenzt wird:
  - im Norden durch den Neuen Renneweg
  - im Osten durch die vorhandene Kleingartenanlage,
  - im Süden durch die Vogelbreite,
  - im Westen durch den Stieglitzweg

liegt seit dem 07.07.1993 eine rechtsverbindliche Satzung sowie seit dem 07.05.2002 die Satzung zur 1. Änderung im Teilbereich und seit dem 26.11.2003 die Satzung zur 2. Änderung im Teilbereich vor.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die Satzung einschließlich der Satzung zur 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302-1 „Vogelbreite/ Renneweg“ im Teilbereich werden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.

Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 302-1 „Vogelbreite/Renneweg“ einschließlich der Satzung zur 1. und 2. Änderung im Teilbereich sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 24.11.2016

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Magdeburg, den 24.11.2016

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24.11.2016

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 302 - 1; die 1. Änderung und 2. Änderung

Bezeichnung: Vogelbreite/ Rennweg

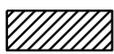
DS0251/16 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2016



Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302-1



Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302-1



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 302-1 umgrenzt:

- im Norden: durch den "Neuen Rennweg",
- im Osten: durch die vorhandene Kleingartenanlage,
- im Süden: durch die "Vogelbreite",
- im Westen: durch den "Stieglitzweg".